



Quarantäne – ein Überblick

grundlegende Informationen:

Die Anordnung einer Quarantäne ist eine Schutzmaßnahme um die Übertragung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten, wie z.B. COVID-19 zu reduzieren.

Eine Quarantäne ist eine **befristete, behördlich angeordnete Isolierung** von ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die das Corona-Virus ausscheiden.

Die Anordnung einer Quarantäne ist durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) geregelt und wird durch das zuständige Gesundheitsamt umgesetzt.

Derzeit gilt „**Testen, Testen, Testen – aber gezielt!**“.

Testen, ohne begründeten Verdacht erhöht jedoch das Risiko falsch-positiver Ergebnisse und belastet die vorhandene Testkapazität. Daher wird anhand von Merkmalen, wie z.B. Dauer, Art und Weise des Kontaktes bewertet, wie „ansteckungsverdächtig“ oder „gefährdet“ man ist und in welche Kategorie man eingestuft wird. Das Bewertungsschema wird festgelegt durch das Robert-Koch-Bundesinstitut. Durch das Gesundheitsamt des Landkreises wird immer erst geprüft, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall ergriffen werden müssen.

Bei Ihrem Kind wurde eine Quarantäne angeordnet?

Wenn ein Verdachtsfall in einer Einrichtung, wie zum Beispiel einer Schule, einer KiTa, oder einer sonstigen Gemeinschaftsunterkunft bekannt wird und sich der Verdacht durch einen positiven Test (1. Fall) bestätigt, geschieht für alle Kontaktpersonen folgendes:

1. Die Leitung der Einrichtung wird durch das Gesundheitsamt informiert.
2. Die Elternhäuser werden informiert (Erreichbarkeitsdaten aller Elternhäuser sind in der Einrichtung zu hinterlegen), dass ab sofort für das Kind als „Kontaktperson zu einer mit dem SARS-CoV-2-infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Person eine Absonderungspflicht durch Kontaktbeschränkung in der eigenen Häuslichkeit“ besteht.

Dies kann je nach Anzahl der Beteiligten länger dauern – wir bitten um Ihr Verständnis – jeder hat das Anrecht darauf angemessen informiert zu werden, aber dies kann nicht alles gleichzeitig erfolgen. Nutzen Sie unsere Homepage unter www.kreis-vq.de/ <https://corona.kreis-vq.de> oder unsere social media Auftritte (Facebook, twitter, instagram) zur laufenden Information

3. Sie erhalten einen Termin für die Durchführung eines ersten Abstrichtests bei Ihrem Kind.
4. Die Anordnung zur Quarantäne erfolgt.

Dies kann per Allgemeinverfügung (zentral für einen größeren Personenkreis/ eine gesamte Einrichtung) oder individuell (als Einzelbescheid) erfolgen – Musterbescheide finden Sie auf unserer Homepage.

5. Für alle Nichtbetroffenen geht der reguläre Schul-/Einrichtungsbetrieb weiter.

Wenn Kinder aufgrund von Infektionsgeschehen in Einrichtungen oder Quarantäneanordnungen die KiTa oder Schule nicht besuchen können, müssen Sie natürlich zuhause betreut werden. Prüfen Sie die Möglichkeit, ob noch Urlaub oder Zeitguthaben genommen werden kann oder Sie von zu Hause arbeiten können. Wo keine dieser Möglichkeiten greift, ist der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung für bis zu 6 Wochen verpflichtet, kann aber einen Antrag auf Erstattung dieser Lohn- und Gehaltskosten – die sogenannte Elternentschädigung - beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS MV) stellen. Alle Details zur Antragstellung finden Sie hier auf den [Seiten des LAGuS](#).

Was ist jetzt zu beachten?

Unabhängig vom Vorliegen von Symptomen und bis zum Ende des Zeitraums, in dem die Erkrankung auftreten kann (14 Tage) müssen sich alle, für die eine Quarantäne/Absonderungspflicht gilt, an folgende Maßnahmen halten:

- **zu Hause bleiben**
Die Wohnung darf nicht ohne Zustimmung des Amtes verlassen werden.
Ausnahme: z.B. wenn medizinische Versorgung erforderlich ist – hierbei müssen alle Kontakte reduziert werden – es gilt die AHA-Regel: Abstand – Hygiene – Alltagsmaske
- **Kontakte reduzieren**
Besuche von anderen Personen (die außerhalb des Haushaltes leben) sind nicht gestattet.
- **Hilfe und Unterstützung organisieren**
Bitten Sie Freunde oder Bekannte um Alltagshilfen, wie zum Beispiel Einkäufe erledigen.
- **beim Auftreten von Symptomen melden**
Rufen Sie hierfür unser Gesundheitsamt/Bürgertelefon 03834 8760 2300 an und schildern Sie die aufgetretenen Symptome. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) telefonisch. Bei schwerer Symptomatik benachrichtigen Sie die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses.

Weitere Hinweise des Robert-Koch-Institutes zu Verhaltensweisen bei einem Quarantänefall in der Häuslichkeit finden Sie hier: [Merkblatt für Betroffene und Kontaktpersonen](#)

Wie lange dauert die Quarantäne?

Der Quarantänezeitraum beträgt 14 Tage ab Zeitpunkt der Anordnung.

Die Behörde legt in Abhängigkeit von der Risikobewertung – ob man z.B. als Kontaktperson 1. oder 2. Grades eingestuft wird - fest, wie lange jeweils die Quarantäne im Einzelfall andauert.

Diese Schutzmaßnahme endet automatisch nach Ablauf der Frist, bzw. wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.

Dies wiederum hängt davon ab, ob Symptome aufgetreten sind. Daher sind Sie verpflichtet, sich zu melden, wenn Symptome, wie z.B. Fieber auftreten.